

Infektionsschutz an Schulen und Selbsttest (homepage [km.bayern.de](https://www.km.bayern.de) vom 3.9.21)

Der Infektionsschutz an den Schulen steht an oberster Stelle. Wie bisher sind regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten und regelmäßiges Lüften die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus – auch gegen die Mutationen. Zudem gilt zu Schuljahresbeginn auch die Pflicht zum Tragen einer Maske im Schulgebäude.

Außerdem bestehen folgende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz an den Schulen:

Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben.

Ein **negatives Testergebnis** kann erbracht werden

- **durch einen Selbsttest**, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird oder
- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest**, der **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde.

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Selbsttests in der Schule werden pro Person im Schuljahr 2021/22 in der Regel **dreimal pro Woche** durchgeführt. Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler) ist nicht erforderlich.

Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag bei einem PCR-Test vor höchstens 48 Stunden, bei einem PoC-Antigentest vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein.

Wenn Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn nicht an den Selbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule teilnehmen soll und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, müssen Sie das der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch ist dann nicht möglich.

Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.

Zudem muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden. Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.

Der Testnachweis entfällt bei vollständig geimpften und bei genesenen Personen jedoch nur, wenn keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 vorliegen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Auch Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal sind gehalten, regelmäßig Testungen vorzunehmen.

Wichtige Fragen und Antworten zum Einsatz von Selbsttests finden Sie im FAQ-Block **Selbsttests an Schulen** sowie unter www.km.bayern.de/selbsttests sowie www.km.bayern.de/pooltests zu den PCR-Pooltests (diese Seite wird ab 6. September 2021 verfügbar sein).